Kanton Bern
Canton de Berne

Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Kantonales Jugendamt, Hallerstrasse 5, Postfach, 3001 Bern

Stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und Dienstleistungsanbietende in der Familienpflege des Kantons Bern

Unsere Referenz: 2025.DIJ.14044/COS

10. September 2025

Rundschreiben KJA 25-01 vom 10.09.2025
Informationen zu den Themen: Leumundsprüfungen, Pflegeverträge und ambulante Leistungen

Sehr geehrte Leitungspersonen von stationären Einrichtungen und Dienstleistungsanbietenden in der Familienpflege im Kanton Bern

Wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben über zentrale Bereiche informieren, die das Kantonale Jugendamt (nachfolgend KJA) im vergangenen und im laufenden Jahr intensiv beschäftigt haben. Im Vordergrund steht dabei das Thema Schutz und Prävention, zu welchem folgende Themenbereiche ausgearbeitet wurden:

1. Umsetzung der Leumundsprüfungen und datenschutzrechtliche Hinweise;
2. Pflegeverträge für Kinder in Obhut stationärer Einrichtungen, welche zur Entlastung in Pflegefamilien untergebracht sind.
3. Ambulante Leistungen

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen und Informationen:

1. Umsetzung der Leumundsprüfungen und datenschutzrechtliche Hinweise

Am 23. Januar 2023 trat das neue Strafregistergesetz in Kraft (SR 330 - Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA | Fedlex). Gemäss Art. 51 Tab. lit. c kann die für die Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Pflegekinderaufsicht nach Art. 316 Abs. 2 ZGB zuständige kantonale Behörde für die Leumundsprüfung von Einrichtungen und Betreuungspersonen, die einer Bewilligungspflicht und einer Beaufsichtigung nach Bundesrecht oder kantonalem Recht unterstehen, Einsicht in den Behördenauszug 2 nehmen. Artikel 18 Abs. 4 und Artikel 19 Abs. 4 PAVO verpflichten das KJA, sowohl die Behördenauszüge 2 von neuen Mitarbeitenden einzuholen und zu überprüfen als auch die jährliche Überprüfung der bereits angestellten Mitarbeitenden im stationären Wohnbereich sicherzustellen. Dabei gilt es aus rechtlicher Sicht einige Punkte zu beachten.

a. Wichtige Informationen bei Neuanstellungen

Als Aufsichtsbehörde über die stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche darf das KJA einzig Personen überprüfen, welche im stationären Wohnbereich mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen. Die Einrichtungen sind nur berechtigt, Personen zur Prüfung einzureichen, für welche explizit eine Anstellung vorgesehen ist. Es ist nicht erlaubt, im Rahmen des Anstellungsverfahrens mehrere Personen zu überprüfen.

Weiter gilt es:

- Den Bewerbenden muss von der Einrichtung zu Beginn des Bewerbungsprozesses mitgeteilt werden, dass im Laufe des weiteren Verfahrens ein Behördenauszug 2 durch das KJA eingeholt wird, welcher mehr Informationen enthält als der reguläre Privat- und Sonderprivatauszug. Dabei gilt es über den Umfang der Abfrage gem. Artikel 38 StReG zu informieren (vgl. Link);
- Die Mitteilung über allfällige Einträge erfolgt durch das KJA und geht direkt an die bewilligungsnehmende Person. Sollten Bewerbende mit dem Vorgehen nicht einverstanden sein, müssen sich diese beim KJA melden;
- Die sich bewerbenden Personen sind im Rahmen des Bewerbungsgesprächs durch die Einrichtung sowohl mündlich wie auch schriftlich über den Prozess der Leumundsprüfung zu informieren.

- *Siehe Beilage: «Informationen für (angehende) Mitarbeitende»*

b. Wichtige Informationen zu den jährlichen Sammelabfragen

Seit diesem Jahr finden zum ersten Mal die Sammelabfragen zu sämtlichen Mitarbeitenden aus den Wohnbereichen der stationären Einrichtungen über das Strafregistersystem VOSTRA statt. Sie werden dazu fortan jährlich vom KJA aufgeboten, eine Liste ihrer Mitarbeitenden beim KJA über die Plattform für den sicheren Datenaustausch «Nextcloud» einzureichen. Die Liste wird anschliessend vom KJA an die «Koordinationsstelle Strafregister und DNA» (KOST) weitergeleitet und die Behördenauszüge 2 aller aufgeführten Personen werden geprüft. Liegen betreuungsrelevante Einträge vor, werden die bewilligungsnehmenden Personen informiert.

- In der Excel-Liste für die jährliche Sammelabfrage gilt es sämtliche Mitarbeitende zu erfassen, welche im Wohnbereich in Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen stehen, das heisst alle im Personalverzeichnis aufgeführten Personen. Wie bei den Neuanstellungen ist es nicht zulässig, Personen zu prüfen, die nicht im Wohnbereich tätig sind. Dem KJA ist es nicht möglich die Eingaben im Detail zu prüfen. Weicht die eingereichte Excel-Liste jedoch stark von der Personalliste ab, die per 31. März einzureichen ist, nimmt das KJA Kontakt mit der Einrichtung auf.

c. Generelle Hinweise

Die Einrichtungen unterstehen aufgrund ihres Leistungsvertrags mit dem KJA dem kantonalen Datenschutzgesetz und müssen sich an dessen Grundsätze halten. Die Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) ist die kantonale Aufsichtsstelle nach dem bernischen Datenschutzgesetz.

- Informationen bezüglich Einträge im Behördenauszug 2 werden ausschliesslich an die bewilligungsnehmende(n) Person(en) übermittelt. Bei diesen VOSTRA-Einträgen handelt es sich um höchstpersönliche Daten, die in keinem Fall intern oder extern weitergegeben werden dürfen.
- Die Informationen aus den Einträgen im Behördenauszug 2 sind zwingend über das verschlüsselte Mailsystem des Kantons Bern «SecureMail» zu versenden. Eine Anmeldung der Bewilligungsnehmenden bei «Secure Mail» ist daher unerlässlich.

Das KJA befindet sich bezüglich der Umsetzung der Leumundsprüfungen im Prozess. Um die Leumundsprüfungen möglichst ressourcenschonend durchzuführen, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie die Gesuche stets vollständig und gemäss den Vorgaben der KOST einreichen. Zudem bitten wir Sie, die entsprechenden Informationen intern weiterzuleiten. Nicht korrekt ausgefüllte Formulare oder Listen müssen durch das KJA überarbeitet oder zurückgeschickt werden. Dies hat in den vergangenen Monaten zu einem erhöhten Ressourcenaufwand geführt. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung, damit wir gemeinsam effizienter arbeiten können!

Bei Unklarheiten bezüglich der Vorgaben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bedanken uns bereits jetzt für Ihre Mitarbeit. Sie können sich dafür jeweils direkt an vostra-kja@be.ch wenden.

Im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Schutzbedarfs der untergebrachten Kinder nutzen wir die Gelegenheit Sie an die Charta Prävention zu erinnern und dabei insbesondere auf das Einholen von Referenzen bei der Anstellung. Dabei ist der Umgang mit Nähe und Distanz zu thematisieren (vergl. auch Richtlinien zur Meldung, Bewilligung und Aufsicht von stationären und ambulanten Leistungen für Kinder und Jugendliche).

2. Pflegeverträge (Betrifft Leistungserbringende, die mit Pflegefamilien zusammenarbeiten)

Wir senden Ihnen im Anhang des Schreibens den neuen Pflegevertrag für Kinder in Obhut stationärer Einrichtungen, welche zur Entlastung oder in Krisensituationen in Pflegefamilien untergebracht werden. Die Pflegeverträge bieten eine wichtige Grundlage, um mögliche Konfliktpunkte zwischen den Inhabern der elterlichen Sorge und den Pflegefamilien zu klären. Vor allem aber wird das Ziel verfolgt, die Vertragsparteien über Rechte und Pflichten aufzuklären und so einen möglichst stabilen Rahmen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu schaffen.

Es gilt der Grundsatz, dass jedes Pflegeverhältnis einen Pflegevertrag benötigt und einheitliche Pflegeverträge anzuwenden sind.

Die Pflegeverträge werden primär durch die Beistandsperson erstellt. Wir bitten Sie, die die Obhutsverantwortung tragen, die Pflegeverträge den Pflegefamilien zur Verfügung zu stellen und den Abschluss der Verträge zu unterstützen. Zur Verwendung der Pflegeverträge weisen wir Sie auf folgende Rahmenbedingungen hin:

- Für jedes Pflegeverhältnis ist ein Pflegevertrag zu erstellen. Dieser wird zwischen der Pflegefamilie und den Inhabenden der elterlichen Sorge abgeschlossen.
- Die Vorlage des Pflegevertrags kann nicht angepasst werden.
- Der Verteiler des Pflegevertrags muss beachtet und eingehalten werden.
- Die vom Kanton vorgegebenen Tarife für Pflegefamilien sind verbindlich. Die aktuellen Tarife sind auf der Website des KJA (Pflegegeld) einsehbar.

Die Pflegefamilien, welche mit Einrichtungen zusammenarbeiten, werden jährlich beaufsichtigt. Dies erfolgt durch die zuständige Pflegekinderaufsicht im Rahmen eines Aufsichtsbesuches. Dabei wird die Eignung der Pflegefamilie überprüft, und das Weiterführen der bestehenden Bewilligung wird vom KJA genehmigt.
Wichtige Hinweise:

- Es ist Ihre Aufgabe vor einer Unterbringung zu überprüfen, ob die Pflegefamilie über eine korrekte, das heisst der Unterbringungsform entsprechende Bewilligung verfügt. Die bewilligte Unterbringungsform und Platzzahl sind zwingend einzuhalten. Anpassungen der Bewilligung können im Rahmen der jährlichen Aufsicht durch die zuständige Pflegekinderaufsicht abgeklärt werden.
- Die Pflegefamilien werden aufgefordert, meldepflichtige Vorkommnisse bei der zuständigen Pflegekinderaufsicht zu melden. Werden Sie als Einrichtung über meldepflichtige Vorkommnisse in der Pflegefamilie in Kenntnis gesetzt, bitten wir Sie, die Pflegekinderaufsicht sowie das KJA entsprechend zu informieren.
- Falls die Pflegefamilie über eine Bewilligung zur Aufnahme von erwachsenen Personen nach Art. 35 SLV verfügt, darf die Aufnahme von erwachsenen Personen nicht zeitgleich mit der Aufnahme, Betreuung und Begleitung eines Pflegekindes erfolgen.
- Krisenunterbringungen gelten für einen Platz und können nicht zeitgleich mit anderen Unterbringungsformen kombiniert werden.

- *Siehe Beilage «Pflegevertrag»*

3. Ambulante Leistungen

Anfang Mai 2025 wurden Sie über die Anpassungen des Gesamtleistungsvertrags der ambulanten Leistungen informiert. Die Anpassungen erfolgten einerseits aufgrund der am 1. August 2025 in Kraft getretenen Teilrevision der KFSV und andererseits aufgrund des Umstands, dass die laufenden Gesamtleistungsverträge per 31. Dezember 2025 auslaufen.
Für die stationären Leistungserbringenden gilt:

- Die ambulanten Leistungen werden nicht mehr in die neuen Leistungsverträge aufgenommen, wer ambulante Leistungen erbringt, schliesst sich dem Gesamtleistungsvertrag an;
- Laufenden Leistungsverträge behalten ihre Gültigkeit, allerdings gelten ab dem 1. Januar 2026 alle Vorgaben des neuen Gesamtleistungsvertrags und dessen Anhänge.

4. Rückmeldungen

Gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen und darauf hinweisen, dass gemäss zahlreichen Akteurinnen und Akteuren im Feld die Situation betreffend die Unterbringung von hochbelasteten Kindern und Kindern mit einem hohen Betreuungsbedarf zunehmend und teilweise deutlich herausfordernder wird. Sowohl die Leistungserbringenden wie auch die Leistungsbestellenden und die Kinder- und Jugendpsychiatrie kommen regelmässig an ihre Grenzen oder darüber hinaus. Trotz dieser hohen Belastungen erleben wir hier ein hohes Commitment für die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen, die nicht zu Hause leben können, einen sicheren Ort zu bieten und alle Möglichkeiten auszuschöpfen. Dafür möchten wir Ihnen herzlich danken und nehmen gerne Anregungen entgegen, wo Sie Entwicklungspotential verorten oder unterstützen Sie bei Fragen rund um die Tragfähigkeit Ihrer Einrichtung, damit möglichst wenig Kinder ungeplante Abbrüche erleben müssen.

Wir danken Ihnen für die engagierte Zusammenarbeit und Ihr kontinuierliches Engagement zum Wohl der Kinder und Jugendlichen im Kanton Bern. Für Rückfragen oder weiterführende Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kantonales Jugendamt



Sven Colijn, Leiter Aufsicht & Leistungscontrolling

Beilage
– Informationsschreiben zur Leumundsprüfung
– Pflegevertrag für Kinder in Obhut stationärer Einrichtungen, welche zur Entlastung in Pflegefamilien untergebracht werden

Kopie
– Socialbern
– Leistungsbestellende
– PKA-Dienste
– IG – DAF